

LKP *Stichwort*

Wechsel zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung

Das deutsche Sozialversicherungssystem sieht eine grundsätzliche Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse vor. Ausnahmen bestehen hierzu nur bei bestimmten Personengruppen oder wenn ein bestimmtes Arbeitseinkommen überschritten wird.

Gesetzliche Krankenkassen

Hinter der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) steht der Solidaritätsgedanke, nach dem die jüngeren, zumeist gesünderen Versicherten mit ihren Beiträgen ältere und damit krankheitsanfälligeren Versicherte mit absichern. Die Beiträge bemessen sich unabhängig vom Alter ausschließlich nach der Höhe des Arbeitseinkommens. Der Beitragssatz beträgt derzeit 14,6 %. Die Krankenkassen können zudem einen Zusatzbeitrag erheben, soweit der Finanzbedarf nicht durch die Zuweisung aus dem Gesundheitsfonds gedeckt ist. Unter bestimmten Umständen sind Familienangehörige kostenfrei mitversichert.

Private Krankenkassen

Dagegen sind die Beiträge bei der privaten Krankenversicherung (PKV) einkommensunabhängig und orientieren sich an Alter, Geschlecht, Berufsgruppe und Gesundheitszustand. In der privaten Krankenversicherung gibt es keine kostenfreie Mitversicherung von Familienangehörigen.

Gerade für jüngere Personen ist die private Krankenversicherung besonders attraktiv, da neben den besseren Leistungen die Beiträge oft deutlich

niedriger liegen als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wechsel in die PKV

Aufgrund der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der GKV besteht nur dann die Möglichkeit des Wechsels in die PKV, wenn **Versicherungsfreiheit** besteht.

Einkommensunabhängig besteht eine Versicherungsfreiheit z.B. für Selbständige, Freiberufler und Beamte.

Eine Versicherungsfreiheit besteht aber auch, wenn das Arbeitseinkommen die sog. **Jahresarbeitsentgeltgrenze** überschreitet. Die Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich neu festgelegt und beträgt für das Jahr 2017 bundesweit 57.600 €. Überschreitet das Jahresarbeitseinkommen diesen Betrag, so endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie überschritten wird. Das Entgelt muss aber auch die für das nächste Jahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten. Dem Arbeitnehmer steht dann ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft in der GKV oder dem Eintritt in eine private Krankenkasse zu.

Wer durch die Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze wieder versicherungspflichtig werden würde, kann sich von der Versicherungspflicht auf Antrag befreien lassen. Der Antrag muss aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse gestellt werden.

Haben sich Besserverdienende von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, so galt dies bislang nur für das aktuelle Arbeitsverhältnis. Ab dem 01.01.2012 gilt die Befreiung auch für ein nachfolgendes Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeberwechsel und zwar auch dann, wenn für dieses grundsätzlich Krankenversicherungspflicht bestehen würde. Die nachfolgende Beschäftigung muss aber entweder direkt im Anschluss oder nach einer kurzfristigen Unterbrechung von maximal einem Monat aufgenommen werden.

Rückkehr in die GKV

Angesichts zum Teil massiv steigender Beiträge bei den privaten Krankenkassen besteht bei vielen Privatversicherten der Wunsch, in eine gesetzliche Krankenkasse zu wechseln bzw. zurückzukehren. Hierfür gibt es mehrere, wenn auch sehr eingeschränkte Möglichkeiten:

Anhebung Jahresarbeitsentgeltgrenze

Eine Möglichkeit ergibt sich, wenn bei einer Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze diese unterschritten wird. Da eine Anhebung jeweils zum Jahresanfang erfolgt, endet die Versicherungsfreiheit zu diesem Zeitpunkt. Dem Versicherten steht dann ein Kündigungsrecht bei seiner privaten Krankenversicherung zu, wodurch eine Doppelversicherung vermieden werden kann.

Verringerung Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt

Eine Rückkehr ist auch möglich, wenn der privat Versicherte ein geringeres Entgelt erhält und dadurch die Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreitet. Dies ist z.B. durch die Reduzierung des Gehalts, die Annahme einer geringer bezahlten Stelle oder die Herabsetzung der Arbeitszeit mit entsprechender Gehaltseinbuße möglich. Die Versicherungspflicht tritt dann nicht erst zum Jahresende, sondern sofort bei Unterschreiten der

Jahresarbeitsentgeltgrenze ein. Sollte aber wenig später das Gehalt wieder angehoben werden, so kann die Reduzierung missbräuchlich sein und eine Prüfung durch die Krankenkasse nach sich ziehen.

Betriebsrente durch Entgeltumwandlung

Verdient der Arbeitnehmer nur wenig über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, so kann durch Abschluss einer Betriebsrente per Entgeltumwandlung eine Unterschreitung der Grenze erreicht werden. In 2017 können bis zu 254 € monatlich über die Entgeltumwandlung in die Altersvorsorge abgeleitet werden, so dass hierdurch das Jahresarbeitsentgelt um 3.048 € (4 % der Beitragsbemessungsgrenze) reduziert werden kann.

Sonderregelung für Arbeitnehmer ab 55

Privat Versicherten über 55 Jahre ist die Rückkehr in die GKV in der Regel versperrt. Dies gilt auch bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze und selbst bei Eintritt von Arbeitslosigkeit. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren mindestens 30 Monate in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war.

Dem Arbeitnehmer verbleibt dann nur die Möglichkeit in den Basistarif der privaten Krankenversicherung zu wechseln, welcher von dieser angeboten werden muss.

Selbständige und Freiberufler

Selbständige und Freiberufler können nur dann in die GKV zurückkehren bzw. eintreten, wenn sie ein Angestelltenverhältnis eingehen oder ihre Selbständigkeit aufgeben.

Aber auch hier gilt die Altersgrenze. Wer über 55 Jahre alt ist, dem ist die Rückkehr grundsätzlich verwehrt. Auch hier verbleibt bei steigenden Prämien im Alter dann nur die Möglichkeit, in den Basistarif der privaten Krankenversicherung zu wechseln.

